

**Rechtssache C-76/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

12. Februar 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Administrativen sad Varna (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

5. Februar 2020

**Rechtsmittelführerin:**

„Balev Bio“ EOOD

**Rechtsmittelgegnerin:**

Agentsia „Mitnitsi“, Teritorialna Direksia Severna Morska

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Rayonen sad Devnya (Kreisgericht Devnya) vom 14. Oktober 2019, durch das der Bußgeldbescheid der Rechtsmittelgegnerin vom 23. August 2018, mit dem diese der Rechtsmittelführerin wegen eines Verstoßes gegen den Zakon za mitnitsite (Zollgesetz) eine finanzielle Sanktion auferlegt hatte, bestätigt wurde.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV über die Auslegung der Vorschriften 3 a und 3 b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der in Anhang I der Durchführungsverordnung 2015/1754 enthaltenen Kombinierten Nomenklatur sowie der Positionen 4410 und 4419 und Unterposition 3924100011 derselben.

## **Vorlagefragen**

1. Ist die Vorschrift 3 a der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der [Kombinierten Nomenklatur] der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif dahin auszulegen, dass für die Zwecke der Einreihung von Erzeugnissen wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die aus unterschiedlichen Stoffen zusammengesetzt sind, immer diejenige Position, unter die der nach Menge (Umfang) überwiegende Stoff fällt, die „Position mit der genaueren Warenbezeichnung“ ist, oder ist diese Auslegung nur möglich, wenn die Position selbst die Menge (den Umfang) als Kriterium vorsieht, das die Ware genauer bezeichnet und deutlicher und vollständiger beschreibt?
2. Abhängig von der Antwort auf die erste Frage und im Kontext der Erläuterungen zum [Harmonisierten System] zu den Positionen 4410 und 4419: Ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 dahin auszulegen, dass Position 4419 keine Artikel aus Spanplatten (Fasern) umfasst, bei denen das Gewicht des Bindemittels (wärmehärtendes Harz) 15 % des Plattengewichts übersteigt?
3. Ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 dahin auszulegen, dass Waren wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nämlich Becher, die aus einem Verbundstoff mit einem 72,33%-igen Anteil an pflanzlichen Lignocellulosefasern und einem 25,2%-igen Anteil an Bindemitteln (Melaminharz) hergestellt sind, in die Unterposition 3924 10 00 des Anhangs I einzureihen sind?

## **Angeführte Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union**

Beschluss des Rates vom 7. April 1987 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des dazugehörigen Änderungsprotokolls (87/369/EWG), Anhänge dazu.

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, Art. 1 und 12.

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, Art. 56 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a sowie Art. 57.

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates

über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, Vorschriften 1, 2 b, 3 a, 3 b und 6 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden: KN), in Anhang I sowie die Positionen 3909, 3924, 4410 und 4419 derselben.

Urteil des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2006, Turbon International, C-250/05, EU:C:2006:681, Rn. 21.

Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2009, Kloosterboer Services, C-173/08, EU:C:2009:382, Rn. 31.

Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 2011, Delphi Deutschland, C-423/10, EU:C:2011:315, Rn. 23.

Urteil des Gerichtshofs vom 28. Juli 2011, Pacific World Limited, C-215/10, EU:C:2011:528, Rn. 29.

Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 2016, VAD BVBA, C-499/14, EU:C:2016:155, Rn. 30.

Urteil des Gerichtshofs vom 17. März 2016, Sonos Europe, C-84/15, EU:C:2016:184, Rn. 33.

Urteil des Gerichtshofs vom 26. Mai 2016, Latvijas propāna gāze, C-286/15, EU:C:2016:363, Rn. 30 und 34.

Urteil des Gerichtshofs vom 19. Oktober 2017, Lutz, C-556/16, EU:C:2017:777, Rn. 40.

Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2019, TDK-Lambda Germany, C-559/18, EU:C:2019:667, Rn. 33.

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Zakon za mitnitsite (Zollgesetz), Art. 234 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1.

Zakon za administrativnite narushenia i nakazania (Gesetz über verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlungen und Verwaltungssanktionen), Art. 59 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 1.

Administrativnoprotsesualen kodeks (Verwaltungsverfahrenordnung), Art. 217 Abs. 1 und Art. 223.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Im Zeitraum vom 9. Dezember 2016 bis zum 11. Oktober 2017 reichte BALEV BIO insgesamt 18 Zollanmeldungen zur Überführung von als „Bambusbecher“

bezeichneten Waren mit den TARIC-Codes 4419009000 und 4419190000 in den zollrechtlich freien Verkehr ein. Die Waren stammten aus China, und der darauf angewandte Einfuhrzollsatz betrug 0 %.

- 2 Am 13. Juni 2017 führte die Rechtsmittelgegnerin eine physische Kontrolle der als „Bambusbecher“ bezeichneten und in den Zollanmeldungen vom 12. Juni 2017 angegebenen Waren durch. Es wurde eine Warenprobe entnommen, die zur Untersuchung mit dem Ziel der Feststellung der Art der Ware und der Bestimmung ihrer Tarifierung an das Tsentralna mitnicheskia laboratoria (Zentrales Zolllabor) geschickt wurde.
- 3 Am 1. November 2017 wurde über die Ergebnisse der Untersuchung ein Zolllaborgutachten erstellt, nach dem „... diese Art Becher, ‚Eccoffee cup‘ genannt, aus Bambusfasern, Maisstärke und Melamin (Melamin-Formaldehyd-Harz) hergestellt ist. Die Stärke und die Bambusfasern stellen Füllstoffe dar. In der untersuchten Probe wurden 5,3 % ‚anorganische Füllstoffe‘ festgestellt“. Im Gutachten wurde der Standpunkt vertreten, dass „... die untersuchte, als ‚Becher aus Bambusfasern‘ bezeichnete Warenprobe, ein Becher ist, nämlich melaminhaltiges Geschirr aus Kunststoff“. Das Mengenverhältnis zwischen pflanzlichen Fasern und Melamin-Formaldehyd-Harz wurde nicht angegeben.
- 4 BALEV BIO reichte ihrerseits ein von der Lesotehničeski universitet (Universität für Forstwirtschaft) am 20. Dezember 2017 erstelltes Protokoll über die Bestimmung der Zusammensetzung des Bechers ein. Aus diesem folgte, dass das Erzeugnis „Bambusbecher“ aus 72,33 % Cellulose, Hemicellulosen und Lignin, d. h. pflanzlichen Lignocellulosefasern, und aus 25,2 % Bindemittel, nämlich Melaminharz, bestehe. Aufgrund dieser Werte gelangte man zu dem Ergebnis, dass das in Rede stehende Erzeugnis als Material auf pflanzlicher Basis (pflanzliche Lignocellulosefasern) mit einer Matrix aus synthetischem Bindemittel (Melamin) einzureihen sei. Das Produkt sei nicht als Kunststoff einzureihen, da der darin enthaltene Anteil an synthetischen Stoffen wesentlich weniger als 50 % betrage.
- 5 Im Ergebnis nahm die Rechtsmittelgegnerin bezüglich aller überprüften Zollanmeldungen an, dass die für die Waren angegebenen TARIC-Codes 4419009000 und 4419190000 angesichts des Wortlauts von Kapitel 44 der KN – „Holz und Holzwaren; Holzkohle“ – nicht einschlägig seien, da die eingeführten Waren keine Holzzeugnisse seien. Nach den Ergebnissen der erstellten Gutachten sei die Ware ein „Geschirr aus Kunststoff, nämlich ein Becher, der aus Melamin-Formaldehyd-Harz hergestellt wurde und Bambusfasern und Maisstärke als Füllstoffe enthält“. Entsprechend den Vorschriften 1, 2 b, 3 b und 6 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN werde der wesentliche Charakter der Ware durch den in das Erzeugnis eingebrachten Kunststoff (Melamin-Formaldehyd-Harz) bestimmt, da ihm dieser seine Form, einschließlich der Eigenschaften der Härte und Festigkeit, verleihe. Deshalb sei die Ware in die Tarifposition 3924, KN-Code 3924 10 00, einzureihen und falle in Anbetracht des

Warenursprungs (China) unter den TARIC-Code 3924100011 mit einem Zollsatz von 6,5 %.

- 6 In einem ersten Schritt berichtigte die Rechtsmittelgegnerin mit Entscheidungen vom Februar und September 2018 aufgrund dieser Feststellungen den in allen Anmeldungen angegebenen Code, legte den TARIC-Code 3924100011 zugrunde und stellte zusätzliche Zoll- und Mehrwertsteuerforderungen des Staates fest.
- 7 Die Entscheidungen der Rechtsmittelgegnerin wurden vor dem Administrativen sad Varna (Verwaltungsgericht Varna) angefochten. Verschiedene Kammern des Gerichts wiesen die Klagen als unbegründet ab. Da die Waren Erzeugnisse aus einem Verbundstoff seien, der sich aus zwei Hauptbestandteilen zusammensetze, nämlich Holzfasern und Melaminharz mit einem Anteil von ca. 25 %, die nicht unmittelbar unter eine KN-Position fielen, seien die Waren gemäß der Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN einzureihen, nämlich nach dem Stoff, der den wesentlichen Charakter der Waren bestimme. Ungeachtet dessen, dass die pflanzlichen Fasern im Umfang überwögen, sei das Erzeugnis für die Zwecke der Tarifierung keine „Holzware“, da der Anteil des synthetischen Kunststoffes bei über 15 % liege. Der synthetische Kunststoff sei der andere Hauptbestandteil, der die Art des Erzeugnisses bestimme, das deshalb ein „Geschirr aus Kunststoff“ sei.
- 8 Die Urteile des Administrativen sad Varna wurden vor dem Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht, im Folgenden: VAS) angefochten. Mit Urteil vom 29. Oktober 2019 hob der VAS eines der angefochtenen Urteile mit der Begründung auf, dass in diesem Fall die Vorschrift 3 a Satz 1 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN einschlägig sei, wonach die Position mit der genaueren Warenbezeichnung den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vorgehe. Darüber hinaus gelte nach der Vorschrift 2 b der Allgemeinen Vorschriften jede Anführung eines Stoffs in einer Position für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Im vorliegenden Fall sei der Stoff Bambus, obwohl er mit einem anderen Stoff, nämlich dem Melamin-Formaldehyd-Harz verbunden sei, der mengenmäßig überwiegende Stoff und bestimme die Position, die die Ware genauer bezeichne. Genau deswegen falle diese unter Abschnitt IX Kapitel 44 „Holz und Holzwaren; Holzkohle“ der KN, so dass die von BALEV BIO vorgenommene Tarifierung richtig sei. Zu den weiteren Rechtsmitteln hat sich der VAS noch nicht geäußert.
- 9 In einem zweiten Schritt erließ die Rechtsmittelgegnerin wegen unrichtiger Tarifierung Bußgeldbescheide gegen BALEV BIO, mit denen sie feststellte, dass die Gesellschaft einen Zollbetrug gemäß Art. 234 Abs. 1 Nr. 1 des Zakon za mitnitsite (Zollgesetz) begangen habe, und ihr finanzielle Sanktionen in Höhe der umgangenen staatlichen Forderungen auferlegte. Einer dieser Bußgeldbescheide ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

- 10 Während der Prüfung der Klage gegen diesen Bescheid gab der Rayonen sad Devnya ein Gerichtsgutachten zu den chemischen Fragen in Auftrag, das wegen des Fehlens einer repräsentativen Warenprobe nur nach Aktenlage erstellt wurde. Gemäß dem Gutachten sind die Bestandteile des Verbundstoffs, aus dem das Erzeugnis gefertigt wurde, mit den in der Konformitätserklärung des chinesischen Herstellers vom 12. Juni 2017 angegebenen Bestandteilen nach Inhalt und Verhältnis identisch, nämlich 75 % pflanzliche Fasern und 25 % Melamin-Harz.
- 11 Das Gutachten kam zum Ergebnis, dass jeder einzelne der Bestandteile des Verbundstoffs an sich zu den Eigenschaften des Verbundstoffs beitrage. Die pflanzlichen Fasern seien für folgende Faktoren bestimmend: wärmeisolierende Eigenschaften, niedrige Dichte, biologische Abbaubarkeit, Festigkeit bei Verbiegung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltsicherheit, nachwachsender Rohstoff, Preis. Das Melaminharz sei für die Faktoren Schutz vor Umwelteinflüssen und vor mechanischen Beschädigungen, Wasserfestigkeit, Erhalt der Form, Festigkeit und längere Lebensdauer des Produkts bestimmend.
- 12 Mit Urteil vom 14. Oktober 2019 bestätigte der Rayonen sad Devnya die Bußgeldbescheide. Er entschied, dass das Erzeugnis nicht als aus Holz hergestellt eingereiht werden könne, da im konkreten Fall das Bindemittel, wärmehärtendes Harz, 15 % übersteige. Das Erzeugnis sei ein Verbundstoff aus zwei Hauptbestandteilen, nämlich Holzfasern und Melamin-Harz im Umfang von ca. 25 %, die nicht unmittelbar unter eine KN-Position fielen, so dass die Waren gemäß Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN einzureihen seien, also nach dem Stoff, der den wesentlichen Charakter der Waren bestimme. Ungeachtet dessen, dass die pflanzlichen Fasern im Umfang überwögen, sei das Erzeugnis für die Zwecke der Tarifierung keine „Holzware“, sondern ein „Geschirr aus Kunststoff“, da der Anteil des synthetischen Kunststoffs bei über 15 % liege.
- 13 Mit dem Rechtsmittel im vorliegenden Verfahren geht BALEV BIO gegen dieses Urteil vor.
- 14 In Bezug auf den Streit hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der gegen BALEV BIO ergangenen Bußgeldbescheide liegt widersprüchliche Rechtsprechung innerhalb des Administrativen sad Varna vor.
- 15 Einerseits wird angenommen, dass unter Berücksichtigung der Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften das Erzeugnis „Bambusbecher“ unter den Code 3924100011 einzureihen sei, da nach den Erläuterungen zum Harmonisierten System (im Folgenden: HS) zur Position 4410 diese Position Waren umfasse, bei denen das Gewicht des wärmehärtenden Harzes 15 % nicht übersteige.
- 16 Andererseits wird angenommen, dass die aus einem Verbundstoff bestehende Ware nach der Vorschrift 2 b in zwei oder mehr Positionen eingereiht werden könne, wobei im konkreten Fall die Vorschrift 3 a und nicht die Vorschrift 3 b anwendbar sei. Aufgrund des überwiegenden Anteils der pflanzlichen Fasern und

ihres verhältnismäßiges Überwiegens in Bezug auf die Merkmale und Eigenschaften der Ware sei anzunehmen, dass gerade die pflanzlichen Fasern die Ware genauer beschrieben.

### **Wichtigste Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 17 Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin hat der Rayonen sad Devnya zu Unrecht angenommen, dass im Kontext der Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften der Kunststoff (das Melamin-Formaldehyd-Harz) den wesentlichen Charakter der Ware bestimme. Ihrer Ansicht nach enthalten die HS-Erläuterungen zur Bezeichnung und Codierung der Waren kein zwingendes Erfordernis, dass das Gewicht des Bindemittels in den Waren 15 % nicht übersteigen dürfe. Aus der Auslegung der Erläuterungen gehe hervor, dass unter Kapitel 44 Positionen 4410 und 4411 alle Materialien fielen, die aus mit Harz gemischten Holzfasern hergestellt würden, was bei dem in Rede stehenden Becher, der aus 75 % Holzfasern und 25 % Harz bestehe, tatsächlich der Fall.
- 18 Die Rechtsmittelführerin trägt vor, dass eine Auslegung der KN nicht erforderlich sei, da Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorliege, die bestimme, dass das entscheidende Kriterium für die zollrechtliche Tarifierung von Waren allgemein in deren objektiven Merkmalen und Eigenschaften zu suchen sei (Urteil des Gerichtshofs vom 11. Januar 2007, B.A.S. Trucks, C-400/05, EU:C:2007:22). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs trügen die Erläuterungen zur KN und zum HS erheblich zur Auslegung der einzelnen Tarifpositionen bei, ohne jedoch rechtsverbindlich zu sein (Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2018, Vision Research Europe, C-372/17, EU:C:2018:708). In diesem Zusammenhang macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass das Erzeugnis dann als Kunststoffherzeugnis zu bezeichnen sei, wenn es aus Kunststoff hergestellt sei oder dieser Werkstoff zumindest überwiege und nicht wie im vorliegenden Fall lediglich zwischen 24,7 % und 33 % der Zusammensetzung des Erzeugnisses betrage.
- 19 Die Rechtsmittelgegnerin führt aus, dass die Einreihung der Ware nach der Vorschrift 3 b der Allgemeinen Vorschriften zu erfolgen habe, wobei der wesentliche Charakter des Erzeugnisses durch den Kunststoff (Melamin-Formaldehyd-Harz) bestimmt werde, der dem Erzeugnis die wesentlichen Eigenschaften verleihe, nämlich Form, Stabilität, Gesamtaussehen, Vermittlung eines Hygienegefühls, die für die Nutzung des Produkts bei der Zubereitung von Getränken erforderlich seien, weswegen das Produkt in die Unterposition 3924 10 00 einzureihen sei.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 20 Der Rechtsstreit betrifft die Fragen, ob für die Einreihung der Ware die Vorschrift 3 a der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN anzuwenden ist und demnach als „Position mit der genaueren Warenbezeichnung“ diejenige Position

maßgeblich ist, in die der mengenmäßig überwiegende Stoff fällt, und wenn die Vorschrift 3 a nicht anwendbar und die Vorschrift 3 b ausschlaggebend ist, nach welchen Merkmalen der Stoff zu bestimmen ist, der der Ware ihren wesentlichen Charakter verleiht.

- 21 Eine mögliche Auslegung der KN enthalten die bereits aufgeführten Urteile verschiedener Kammern des Administrativen sad Varna in anderen Rechtssachen zum gleichen Kontext, nämlich die, dass das Erzeugnis trotz des mengenmäßigen Überwiegens der pflanzlichen Fasern keine „Holzware“ sei, sondern nach dem anderen Hauptbestandteil, d. h. dem synthetischen Kunststoff, als „Geschirr aus Kunststoff“ einzureihen sei, weil dieser 15 % übersteige.
- 22 Die andere mögliche Auslegung ist die vom VAS im oben genannten Urteil vom 29. Oktober 2019 vorgenommene, nämlich, dass die Vorschrift 3 a der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN anzuwenden sei und als Position, die die Ware „genauer“ bezeichne, diejenige auszuwählen sei, von der der Stoff umfasst werde, der mengenmäßig überwiege.
- 23 Das vorliegende Gericht hat aufgrund folgender Erwägungen Zweifel, welche die richtige Lösung ist.
- 24 Wie aus der Erläuterung I) zur Vorschrift 3 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des HS ersichtlich ist, wird „die Allgemeine Vorschrift 3 b nur angewendet ..., wenn die Allgemeine Vorschrift 3 a für die Einreihung keine Lösung gebracht hat. Sind sowohl die Allgemeine Vorschrift 3 a als auch die Allgemeine Vorschrift 3 b nicht anwendbar, wird die Allgemeine Vorschrift 3 c angewendet. Die Reihenfolge ist deshalb: a) genauere Warenbezeichnung; b) wesentlicher Charakter; c) in der Nomenklatur zuletzt genannte Position“.
- 25 Nach der HS-Erläuterung IV) zur Vorschrift 3 a „kann ... gesagt werden: a) Eine namentliche Bezeichnung ist genauer als eine Gattungsbezeichnung ...; b) Genauer ist die Warenbezeichnung, die die Waren deutlicher und vollständiger beschreibt“.
- 26 In der HS-Erläuterung V) zur Vorschrift 3 a heißt es: „Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen Teil der Artikel einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenszusammenstellung bezieht, sind im Hinblick auf diese Ware oder diesen Artikel als gleich genau zu betrachten, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält als die anderen. In solchen Fällen werden die Waren nach der Allgemeinen Vorschrift 3 b oder 3 c eingereiht.“
- 27 Die HS-Erläuterung VIII) zur Vorschrift 3 b lautet: „Das Merkmal, das den Charakter einer Ware bestimmt, ist je nach Art der Ware verschieden. Es kann sich z. B. aus der Art und Beschaffenheit des Stoffes oder der Bestandteile, aus seinem Umfang, seiner Menge, seinem Gewicht, seinem Wert oder aus der Bedeutung des Stoffes in Bezug auf die Verwendung der Ware ergeben“.

- 28 Angesichts dieser Hinweise für die Auslegung der Vorschriften 3 a und 3 b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des HS erscheint es naheliegend, dass bei Erzeugnissen aus verschiedenen Stoffen die Menge eines Stoffs nur dann für die Bestimmung der „genaueren“ Position im Rahmen der Vorschrift 3 a ausschlaggebend ist, wenn sie als Voraussetzung in der entsprechenden Position ausdrücklich genannt ist und die Ware daher genauer bezeichnet und deutlicher und vollständiger beschreibt.
- 29 In diesem Zusammenhang gibt der Gemeinsame Zolltarif, sofern er sich in bestimmten Fällen auf die Mengen der Stoffe in gemischten Produkten bezieht, grundsätzlich im Interesse der Rechtssicherheit und der leichten Nachprüfbarkeit denjenigen Kriterien für die Einreihung den Vorzug, die auf den objektiven Merkmalen und Eigenschaften der Waren beruhen, die im Zeitpunkt der Zollabfertigung überprüft werden können. Daraus folgt, dass die Menge eines Stoffs, sofern sie für die Identifikation des entsprechenden gemischten Erzeugnisses spezifisch ist, in der Position selbst angeführt werden muss.
- 30 In allen anderen Fällen, in denen die Menge eines Stoffs nicht ausdrücklich in einer Position genannt wird, bedeutet die Annahme, die Position, die die Ware „genauer“ bezeichne, sei diejenige, unter die der mengenmäßig oder gewichtsmäßig überwiegende Stoff falle, dass sich die Anwendung der Vorschrift 3 a auf eine im Hinblick auf die Vorschrift 3 c unzulässige Vermutung stützt (Urteil des Gerichtshofs vom 5. September 2019, TDK-Lambda Germany, C-559/18, EU:C:2019:667, Rn. 33).
- 31 Im vorliegenden Fall ist im Hinblick auf die Stoffe, aus denen die Waren bestehen – pflanzliche Fasern (72,33 %) und Melaminharz (25,2 %) – zu prüfen, ob diese jeweils in eine entsprechende Unterposition eingereiht werden können, und wenn das der Fall ist, ob angenommen werden kann, dass einer davon die Waren genauer bezeichnet.
- 32 Einerseits sind Melaminharze ausdrücklich in Kapitel 39 („Kunststoffe und Waren daraus“) KN genannt und werden in die Unterposition 3909 20 eingereiht. Nach den HS-Erläuterungen umfasst die Position 3909 Aminoharze. Diese Harze werden zur Herstellung von Kunststoffen verwendet.
- 33 Andererseits ist aus der Anmerkung 3 zu Kapitel 44 („Holz und Holzwaren; Holzkohle“) KN ersichtlich, dass dieses Kapitel auch Artikel aus „verdichtetem“ Holz umfasst, wobei diese den entsprechenden Artikeln aus Holz gleichgestellt werden.
- 34 Nach den Anmerkungen zu den Unterpositionen in Kapitel 44 HS „sind Erzeugnisse, wie Bambus in Plättchen oder Schnitzeln, (die zur Herstellung von Spanplatten, Faserplatten oder cellulosehaltigen Halbstoffen verwendet werden,) und Waren aus Bambus oder anderen holzigen Stoffen, wenn es sich weder um Korbmacherwaren noch um Möbel, noch um andere ausdrücklich von anderen Kapiteln erfasste Waren handelt, mit den entsprechenden Holzwaren vorbehaltlich

gegenteiliger Bestimmungen in ... Kapitel [44] einzureihen (z. B. im Falle der Position 4410 und 4411)“.

- 35 In diesem Zusammenhang heißt es in Anmerkung 6 zum Kapitel 44 [KN]: „Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkung 1 [Waren, die nicht zu Kapitel 44 gehören] und gegenteiliger Bestimmungen ist jede Bezugnahme auf ‚Holz‘ in einer Position dieses Kapitels auch auf Bambus und andere holzige Stoffe anwendbar“.
- 36 Die HS-Erläuterungen zur Position 4410 lauten: „Spanplatten sind flächenförmige Erzeugnisse, die durch Pressen oder ‚Strangpressen‘ in verschiedenen Längen, Breiten oder Dicken hergestellt werden. Ausgangsmaterial für ihre Herstellung sind meist Holzspäne, die durch mechanisches Zerkleinern von Rundholz oder Holzabfällen gewonnen werden. Sie können auch aus anderen holzigen Stoffen, wie Bagasse-, Bambus- oder Getreidestrohteilchen oder auch aus Flachs- oder Hanfabfällen hergestellt sein. Spanplatten sind gewöhnlich agglomeriert durch ein organisches Bindemittel, im Allgemeinen ein wärmehärtendes Harz, das meistens 15 v. H. des Plattengewichts nicht übersteigt.“
- 37 Die Position 4410 schließt auch imprägnierte Spanplatten ein, wobei der imprägnierende Stoff eine größere Menge erreichen darf. Da die Imprägnierung nach den [HS-]Erläuterungen zu dieser Position so zu erfolgen hat, dass die Spanplatten „mit einem Stoff oder mehreren Stoffen, der/die für den Zusammenhalt der Grundstoffe nicht erforderlich ist/sind, getränkt [werden], um den Platten zusätzliche Eigenschaften zu verleihen, z. B. um sie wasserundurchlässig, widerstandsfähig gegen Verrotten oder Insektenfraß, nicht brennbar oder schwer entflammbar, widerstandsfähig gegen Chemikalien oder Elektrizität zu machen oder ihre Dichte zu erhöhen“, ist die Ausnahme bezüglich des Harzgewichtes in gemischten Erzeugnissen aus Holzspänen nicht auf das vorliegend in Rede stehende Erzeugnis anwendbar, da hier keine Angaben vorliegen, dass das Melaminharz als Imprägnierungsmittel verwendet wurde. Vielmehr wird das Melamin ausschließlich als Bindemittel verwendet.
- 38 Anscheinend ist für eine Einreihung von Waren wie den in Rede stehenden in Kapitel 44 Unterposition 4419 00 90 erforderlich, dass der Melaminharzanteil des Verbundstoffs nicht mehr als 15 % des Gesamtgewichts des Verbundstoffs beträgt; bei den in Rede stehenden Waren ist dies jedoch nicht der Fall.
- 39 Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, dass Position 4410, in die die pflanzlichen Fasern (Bambusfasern) gemäß den Allgemeinen Vorschriften zum Kapitel 44 [KN] und der Anmerkung 6 zu diesem Kapitel einzureihen sind, die Ware genauer bezeichnet.
- 40 Aus diesen Gründen und weil die KN keine Hinweise für die Einreihung von Waren mit einem Melaminharzanteil von mehr als 15 % enthält, ist anzunehmen, dass beide Positionen, die sich auf den jeweiligen Stoff beziehen, nämlich 4410

und 3909, gleichermaßen genau sind, so dass die Einreihung nach der Vorschrift 3 b erfolgen muss.

- 41 Wenn dagegen die in den Erläuterungen zum HS vorgenommene Auslegung außer Acht gelassen wird oder angenommen wird, dass das Erfordernis, dass der Harzanteil 15 % nicht übersteigt, nicht verbindlich ist, ist auch eine andere Auslegung, nämlich die vom VAS vorgenommene, möglich.
- 42 Für den Fall, dass die Einreihung nach der Vorschrift 3 b erfolgen muss, ist zu prüfen, welcher der Stoffe der Ware ihren wesentlichen Charakter verleiht.
- 43 In dieser Hinsicht zweifelt das vorliegende Gericht daran, dass als Stoff, der der Ware den wesentlichen Charakter verleiht, derjenige Stoff anzusehen ist, der die meisten Merkmale (Eigenschaften) des Produkts bestimmt.
- 44 Nach der HS-Erläuterung VIII zur Vorschrift 3 b kann das Merkmal, das den wesentlichen Charakter einer Ware bestimmt, je nach Art der Ware verschieden sein.
- 45 Unter Anwendung jedes einzelnen der genannten Kriterien – Art und Beschaffenheit des Stoffs, Umfang, Menge, Gewicht, Wert – ist für die Feststellung, welcher Stoff der Ware ihren wesentlichen Charakter verleiht, zu prüfen, ohne welchen Stoff oder Bestandteil die Ware ihre charakteristischen Eigenschaften verlieren würde (Urteile des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2006, Turbon International, C-250/05, EU:C:2006:681, Rn. 21, und vom 18. Juni 2009, Kloosterboer Services, C-173/08, EU:C:2009:382, Rn. 31).
- 46 Nur wenn es sich um einen solchen Stoff handelt, würde der Stoff mit dem höchsten Anteil an der Mischung bzw. der Stoff, der der Mischung die meisten Eigenschaften verleiht, den wesentlichen Charakter des Produkts bestimmen. Wenn der wesentliche Charakter nicht eindeutig bestimmt werden kann, ist die Vorschrift 3 c anzuwenden und nicht auf eine Vermutung dahin gehend abzustellen, dass der Stoff mit dem höchsten Anteil der Mischung den wesentlichen Charakter verleiht (Urteil des Gerichtshofs vom 26. Mai 2016, Latvijas propāna gāze, C-286/15, EU:C:2016:363, Rn. 30 und 34).